



**Amtliches Bekanntmungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

22.07.2011

Nr. 29

Gemeinde Warder - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Warder für das Gebiet „Lohe, am Lohweg, der Dorfstraße und dem Grundstück Lohweg 16 und an der Schulstraße zwischen dem Grundstück Schulstraße 13 und dem Lohweg“

Die Gemeindevertretung Warder hat in der Sitzung am 23. Juni 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Warder für das Gebiet Lohe, am Lohweg, der Dorfstraße und dem Grundstück Lohweg 16 und an der Schulstraße zwischen dem Grundstück Schulstraße 13 und dem Lohweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 23. Juli 2011 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warder oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 13. Juli 2011
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Beglaubigung

Die oben abgedruckte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Bekanntmungsblatt Nr. 29 vom 22.07.2011 veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Klose

(i. A. Klose)
Amtsangestellte

